

# Steuerfalle Liechtenstein

Firmensitz Liechtenstein: Was für Arbeitskräfteverleiher steuerlich vorteilhaft ist, muss für die Leiharbeitnehmer noch lange kein Grund zur Freude sein.

**E**igentlich ist die Sache ganz einfach. Auch nach der österreichischen Rechtsordnung ist jeder Unternehmer frei, seinen Standort zu wählen, wo immer er will. Ihre Grenzen hat diese Freiheit im steuerlichen Sinne, wo Missbrauch im Spiel ist oder ganz generell die Geschäftsabwicklung über den Standort der gesunden wirtschaftlichen Betrachtungsweise widerspricht.

In jüngster Zeit ist zu beobachten, dass immer mehr Arbeitskräfteverleiher dazu übergehen, Leiharbeitskräfte formal aus dem benachbarten Ausland – vorzugsweise aus Liechtenstein – werben zu lassen. Der geografische Trick der Arbeitskräfteverleiher mit der Steueroase Liechtenstein kann sich für Leiharbeitskräfte jedoch zur Fata Morgana entwickeln.

## **Nachteil Auslandsaufenthalt.**

Steuerlich ist es für Arbeitnehmer, also auch Leiharbeitskräfte, völlig irrelevant, wo der Arbeitgeber seinen Sitz hat. Was zählt, ist der Wohnsitz des Arbeitnehmers, wenn nicht ein Doppelbesteuerungsabkommen mit dem Einsatzland etwas anderes



**Steueroase Liechtenstein: Fata Morgana für Arbeitnehmer?**

vorsieht. Relevant wird der Dienstvertrag lediglich bei Einsätzen in Drittländern. Und da hat der liechtensteinische Dienstvertrag echte Nachteile. Etwa im Falle von Auslandseinsätzen in Drittländern, wie einem Baustelleneinsatz. Denn Arbeitnehmer inländischer Betriebe bekommen ihre Bezüge ab einer Einsatzdauer von einem Monat außerhalb von Österreich in der Alpenrepublik steuerfrei ausbezahlt. Dies, sofern sie weniger als 183 Tage im Drittland beschäftigt sind, denn ab dann beginnt

die Steuerpflicht im jeweiligen Dienstland. Diese Vorteile gelten für in Liechtenstein beschäftigte (Leih-)Arbeitnehmer nicht.

## **Problem Sozialversicherung.**

Ein anderes Problem für den (Leih-)Arbeitnehmer liegt im Bereich der Sozialversicherung. In einer im EWR-Raum gültigen Sozialversicherungsverordnung ist geregelt, dass bei der Arbeitnehmerentsendung innerhalb des EWR der jeweilige Tätigkeitsstaat Versicherungsbeiträge erheben und Leistungen erbringen soll. Ausnahmen gelten für Entsendungen bis zu 12 Monaten – also auch im Falle der öfters Firmen wechselnden liechtensteinischen Leasingarbeitnehmer in Österreich. In diesen Fällen bleibt der Entsendestaat für den Arbeitnehmer zuständig.

Wer jedoch meint, der österreichische Leasingarbeitnehmer sei daher in Liechtenstein zu versichern, irrt gewaltig. Denn die liechtensteinische Sozialversicherungsanstalt hält sich nicht für zuständig, weil es bei der Beschäftigung bei einem Leiharbeitskräfteunternehmen zu meist an einem wichtigen Merkmal fehlt: Das Unter-

nehmen beschäftigt nicht den überwiegenden Teil der Arbeitskräfte tatsächlich im Fürstentum selbst. Das bedeutet für den zu überlassenden Arbeitnehmer, dass er aus der staatlichen Sozialversicherungspflicht in Liechtenstein fällt.